

BETRIEBSSATZUNG

des Jugendhilfezentrums der Landeshauptstadt Saarbrücken (JHZ S)

vom 10.12.1996

i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 14.10.2014

§ 1 Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

“Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken (JHZ S)”.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Betriebszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Das Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt Saarbrücken im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und dieser Satzung geführt.

(2) Das Jugendhilfezentrum der Landeshauptstadt Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Betriebszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar im Wesentlichen durch Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 27 bis 35, 41 und 42 SGB VIII). In diesem Rahmen wird der Betriebszweck insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Die Trägerschaft beinhaltet sämtliche Betriebsphasen der betreffenden Einrichtung. Das sind hauptsächlich ihre Errichtung, Erhaltung und Betriebsführung.
- b) Die Bereitstellung sonstiger zeitgemäßer und bedarfsgerechter Leistungen sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(3) Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken und im gesetzlich zulässigen Umfang der Dienste geeigneter Dritter bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für Zwecke gemäß der Betriebsatzung verwendet werden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält keine Zuwendung aus den Mitteln des Jugendhilfezentrums. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über die Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalselfverwaltungsgesetz und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

- a) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EigVO,
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 EigVO,
- c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese 100.000 € überschreiten,
- d) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden Vorschriften nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 EigVO,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 EigVO,
- f) die Wahl der Werkleitung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO,
- g) Erlass und Änderung der Betriebssatzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 EigVO,
- h) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 EigVO.

§ 5 Werksausschuss

(1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 EigVO i. V. m. § 48 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss hat ebenso viele Mitglieder wie der Ausschuss für das Hauptdezernat.

(2) Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Bei allen konzeptionellen Belangen wirkt er beratend mit.

(3) Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), der Oberbürgermeisterin/des

Oberbürgermeisters (§ 6 Betriebssatzung) oder der Werkleitung (§ 7 Betriebssatzung) gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD einschließlich, im Rahmen der Stellenübersicht, soweit diese Zuständigkeiten nicht dem Stadtrat gemäß § 35 Satz 1 Ziff. 11 KSVG vorbehalten sind;
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese Zuständigkeiten nicht gemäß § 7 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind, bis zu einem Auftragswert von 5 Mio. €;
- c) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen, aber 100.000 € nicht überschreiten;
- d) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 10.000 € überschreitet und 500.000 € nicht übersteigt;
- e) Auftrags erhöhungen und -erweiterungen, die 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens 25.001 € und höchstens 500.000 € betragen;
- f) den Erlass von Forderungen aller Art, wenn diese im Einzelfall mehr als 2.500 € betragen aber 50.000 € nicht überschreiten,
- g) die Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen,
- h) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 5 Mio. €,
- i) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist.

§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

§ 7 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter/einer Werkleiterin. Der Werkleiter/die Werkleiterin muss gemäß den Heimrichtlinien des Saarlandes eine pädagogische, sozialpädagogische oder sozialwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben.

(2) Dem Werkleiter/der Werkleiterin obliegt die pädagogische, administrative und kaufmännische Leitung sowie die Personalführung. Er/sie führt die Bezeichnung "Direktor" / "Direktorin". Näheres regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 EigVO durch Dienstanweisung. Ebenso bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Vertretung der Werkleitung.

(3) Die Werkleitung leitet den Betrieb gemäß den Bestimmungen des Kommunalselfverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates und des Werksausschusses sowie den Weisungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die Ausführung der Vorhaben des Vermögensplanes,
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD im Rahmen der Stellenübersicht,
- c) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Zwischenberichtes (§ 18 EigVO), des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO),
- e) die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall nicht mehr als 25.000 € betragen,
- f) die Stundung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
- g) die befristete Niederschlagung von Forderungen,
- h) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
- i) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 10.000 €,
- j) die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistung bis zu einem Betrag von 100.000 €,
- k) die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- l) die Auftragserhöhung und -erweiterung bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 25.000 €.

§ 8 Vertretung des Betriebes

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt in Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.

(2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur

rechtsverbindlich, wenn sie von den gesetzlichen Vertretern unter Beifügung ihrer Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 9 Personalwirtschaft

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.

(2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebsatzung unberührt.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 EigVO.

§ 12 Kassenführung

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten; deren Kassengeschäfte erledigt der Betrieb.

§ 13 Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Stadtrat ein Abschlussprüfer bestellt (§ 124 KSVG).

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.